I.

Erläuterung einiger ungewöhnlicher Ausdrücke.

Akust = Spitzfindigkeit, wird auch statt Arglist gebraucht.

Anlaß, Anlaßbrief, sich veranlassen, ist diejenige processualische Handlung, wodurch die Parteien einen Rechtsstreit einem durch directe gegenseitige Vereinbarung oder mit ihrer Einwilligung durch dritte Personen aufgestellten Schiedgerichte übergeben, sich dem Entscheide desselben unterwerfen und dieses durch einen schriftlichen besiegelten Act bezeugen, die urkundliche Abfassung des Compromisses.

Anschlag = Project zu einer kriegerischen Unternehmung und daherige Vertheilung der Mannschaftscontingente auf die Theilnehmer.

Arglist und **Gefährde.** „Ohne Arglist und Gefährde" ist eine bei Verträgen gewöhnliche Formel, dem lateinischen sine dolo et fraude entsprechend.

Argwöhnige Leute = übelbeleumdete, verbrecherischer Handlungen verdächtige Personen.

Atzgeld, Atzung, ätzen. Aetzen bedeutet essen; es kommt namentlich in Verträgen vor, wo die Parteien sich zusagen, ihren Feinden weder zu essen noch zu trinken zu geben, noch andern Vorschub zu leisten. Atzung von Gefangenen ist deren Unterhalt; es bedeutet dieses Wort aber auch oft, wie Atzgeld, den Ersatz, welchen ein Gefangener für seinen Lebensunterhalt zu bezahlen hat. Einen Gefangenen gegen „bescheidene Atzung" oder „bescheidenes Atzgeld" loslassen heißt denselben ohne Ranzion (s. Schatzgeld), nur gegen billige Vergütung der Kosten seines Unterhalts, in Freiheit setzen.

Bericht, Richtung = definitiver, ewiger Friedensschluß. Dieser Begriff steht demjenigen des Friedens gegenüber. Unter letzterm versteht man stets nur einen Friedensschluß auf bestimmte Zeit, innert welcher die Streitfragen zwischen den kriegführenden Parteien unausgetragen ruhen und nach deren Ablauf mit den Waffen oder durch Unterhandlung wieder aufgenommen werden können. S. auch Friede. Die ewige Richtung mit Oesterreich vom Jahr 1474 heißt stets „Bericht" im Gegensatz zu dem fünfzigjährigen und fünfzehnjährigen „Frieden."

Beute, Kriegsbeute. „Eine gemeine Beute machen" heißt die Verordnung, daß Jedermann das in einer Schlacht oder in einem Feldzug erbeutete Gut den aufgestellten Beutemeistern abzugeben habe, welche dann die gesammte Summe nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze unter die Theilnehmer vertheilen.

Beziehen wird häufig gebraucht für beweisen. Eine Forderung beziehen heißt eine solche beweisen; die Ehe mit Recht beziehen heißt den Beweis erbringen, daß die Sponsalia de presenti stattgefunden haben.

Blast = eine noch nicht zum offenen Ausbruch gekommene Mißhelligkeit.

Bliden = ein Belagerungswerkzeug.

Brenner = ein Brandstifter.

Brandschatz = die Summe, womit eine Stadt oder Gegend sich von Eroberung und Verwüstung loskauft.

Bräuche = örtliche, herkömmliche Steuern.

Brief. Dieses Wort wird nicht nur für den Brief im heutigen Sinne des Wortes, sondern für alle Arten von Urkunden gebraucht. Es giebt daher Achtbriefe, Anlaßbriefe, Bannbriefe, Bittbriefe, Fürderniß- oder Empfehlungsbriefe, Urtheilbriefe u. s. w.

Büchsen = alle Arten von Feuerwaffen, sowohl Handbüchsen als auch, und zwar vorzugsweise, grobes Geschütz, Karrenbüchsen, Tarrasbüchsen, Schlangenbüchsen 2c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burg- oder **Landrecht** = eine Form ungleich berechtigter staatsrechtlicher Verbindung, in welche Edle, Gotteshäuser oder Gemeinden zu einzelnen oder mehrern Städten oder Ländern traten, ein Schirmverhältniß, das zwar die Betreffenden nicht in Unterthänigkeitsverhältnisse setzte, aber ihnen doch gewisse Verpflichtungen auferlegte, welche der andere contrahirende Theil nicht in gleicher Weise hatte. So z. B. hat der ins Burg- und Landrecht aufgenommene Theil zu schwören, während der aufnehmende ihm nicht schwört; jener hat gegen diesen unbedingte Hülfsverpflichtung, während er selbst keinen Krieg anfangen darf ohne des andern Theils Wissen und Willen 2c. Er steht gleichsam im Verhältniß des einzelnen Bürgers oder Landmanns zur souverainen Gemeinde, deren Burg- oder Landrecht er annimmt. — Es kommen aber auch einzelne Burg- und Landrechte vor, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und wo sich dann dadurch das Verhältniß der ungleichen Berechtigung ausgleicht, so z. B. das ewige Burgrecht der fünf Städte vom 23. Mai 1477.

Dingstatt, gemeine = ein in Staatsverträgen bestimmter Ort, wo die durch selbe vorgesehenen Schiedgerichte in Streitfällen sich zu versammeln haben.

Ehefaden = die Gränzzeichen und Friedzäune in den Twingen.

Ehrbarkeit. Unter dieser Bezeichnung werden die verfassungsmäßigen Obrigkeiten im Gegensatz zu eigenmächtig auftretenden Gewalten verstanden. So namentlich Seite 650 und 653.

Ehrschatz, Fall, Besthaupt, Hauptfall u. s. w. Die bekannten Handänderungsabgaben der unfreien Leute und der lehenbaren Güter. Siehe darüber Glossar zu Bd. IV.

Eideserneuerung heißt sowohl die periodische Beschwörung der Bünde unter den Eidgenossen als auch die Huldigung der Herrschaftsangehörigen und Verburgrechteten.

Einfälle, neue, = neu einfallende Ereignisse oder Umstände.

Entschütten = einen belagerten Platz oder eine eingeschlossene, bedrängte Truppe entsetzen.

Federspiel = der Jagdfalke und das durch denselben vorgestellte herrschaftliche Jagdrecht.

Freiheiten. 1. Die besondern Rechte der einzelnen Orte, Städte, Gotteshäuser 2c., welche auf Verleihungen, Privilegien vom Reiche oder von der competenten Herrschaft beruhend, Befreiungen vom gemeinen Rechte enthalten. Insbesondere werden unter dem Ausdruck Freiheiten die Regalien verstanden, welche die eidgenössischen Orte sich vom jeweiligen Reichsoberhaupt bestätigen ließen. In analogem Sinne wird das Wort auch bei Städten, Gemeinden, Klöstern 2c. gebraucht, um deren specielle Rechte zu bezeichnen. Im Lateinischen heißt es immunitates et privilegia.

2. Im Kriegswesen ist Freiheit gleichbedeutend mit Freischaar, eine freiwillige Truppe, die nicht unter dem Feldzeichen ihrer Obrigkeit, sondern unter einer eigenen Freifahne auszieht. Diese „Freiheiten" sind übrigens nicht zu verwechseln mit den „hinlaufenden Knechten" oder Reisläufern, welche gegen Verbot in fremde Kriege ziehen.

Friede. 1. In den internationalen Beziehungen bedeutet dieses Wort einen temporären Friedenszustand, während dessen sich die Verhältnisse der streitenden Parteien durch einen Modus vivendi geregelt finden und bezüglich der gegenseitigen Ansprachen der Status quo ohne Präjudiz für das Recht aufrecht erhalten wird; es ist nicht ein bloßer Waffenstillstand, weil das Verhältniß der Parteien auf längere Zeit geregelt wird; es ist aber auch keine ganze Richtung, kein definitiver Friede, Bericht, (s. das.). Die Parteien bleiben „Feinde". Von daher rührt die Bezeichnung „Erbfeind", welche bis zur ewigen Richtung von den Eidgenossen auf Oesterreich angewendet wurde, indem die Feindschaft nicht durch eine ganze Richtung beseitigt, sondern während dem fünfzigjährigen und dem darauffolgenden fünfzehnjährigen Frieden von einer Generation auf die andere übergegangen, vererbt war.

2. Gemeiner Friede, Reichsfriede, Landfriede ist die vom Kaiser für das gesammte Reich oder von einzelnen Territorialherren oder Vereinigungen für ihre Territorien auf bestimmte Zeitdauer gesetzlich verkündete Suspension des Fehderechts. In unserer Periode wird der von Kaiser Friedrich III. ausgerufene fünfjährige Reichsfriede erwähnt. Die Eidgenossen als Territorialherren verkündeten einen gemeinen Landfrieden im Thurgau und ließen denselben von den Landsaßen beschwören.

3. Gebotener oder gegebener Friede unter Privaten, ein für die Polizei- und Strafrechtspflege des fünfzehnten Jahrhunderts bedeutsames Rechtsinstitut, mit welchem der Begriff des Friedbruchs und die daraus abgeleiteten Frevel und Bußen im Zusammenhang stehen. Siehe darüber Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern II. 214, 600, 661.

Fürbitte, Fürsprache für Verbrecher. Der Gebrauch dieser Zeit erlaubte solche vorzüglich der Geistlichkeit und den Frauen. So finden wir z. B. eine Fürbitte der in Baden weilenden Herzogin Eleonore von Oesterreich für einen Verbrecher.

Fürdernißbriefe = Empfehlungsschreiben, wodurch Jemand in einem auswärts anhängigen Geschäfte gefördert werden will.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fürworte. In der Verbindung: „zu Recht kommen mit oder ohne Fürworte" heißt dieses Bedingungen, Abweichungen von dem Rechtsverfahren, welches durch Verträge für einen in Frage stehenden Streitfall normirt war. So z. B. verweigerte Zürich, über den österreichischen Bund von 1441 „ohne Fürworte", d. h. einfach nach den Vorschriften seines Bundes mit den Eidgenossen, zu Recht zu kommen, indem es für die Bestellung des Obmanns eine Abweichung von denselben verlangte.

Gehell = stillschweigende Erlaubniß.

Geleger = ein Kriegslager.

Geleit. Man unterscheidet Geleit ins Land und Geleit zum Recht. Geleit ins Land ist derjenige Act eines Territorialherrn, wodurch einem Auswärtigen, dessen Staat nicht ohnehin in einem seinen Angehörigen freien Wandel sichernden Vertragsverhältnisse zu dem andern steht, Sicherheit des Wandels und Handels für Leib und Gut in dem betreffenden Territorium bewilligt und der Schutz der Territorialgewalt gegen alle Selbsthülfe zugesichert wird. Dieses Geleit wurde Gesandten, Reisenden, vorzüglich aber Kaufleuten ertheilt. Letztere bezahlten dafür eine Abgabe, das Geleitgeld, das einen nicht unbedeutenden Theil der gemeineidgenössischen Einnahmen bildete. Die zu dessen Erhebung aufgestellten Beamten hießen Geleiter, ihre Cassen Geleitsbüchsen. — Geleit zum Recht ist die persönliche Sicherheit, welche einem Kläger oder Beklagten von seiner Gewahrsame, d. h. seinem sichern Aufenthaltsorte, und wieder dahin zurück für seine Stellung vor Gericht ertheilt wurde. Vergleiche Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern II. 696.

Gelten heißen die Bürgen und Zahler für eine Schuld.

Gemeiner Mann, Gemeiner heißt der Obmann eines Schiedgerichts. Es finden sich auch mehrere Obleute bei einem und demselben Schiedgericht. So z. B. S. 923.

Gesäß = eine Belagerung.

Geschiben ist das häufig vorkommende Perfectum von schieben.

Gesellen kommt vorzüglich in der Bedeutung freiwilliger Kriegsgesellen vor, Leute, welche sich zur Vornahme eines eigenmächtigen Kriegszugs vereinigen.

Gewerd, Landgewerd = die landesgesetzliche oder landesübliche Verjährungsfrist.

Gichtige Schuld = mündlich oder schriftlich eingestandene unbestrittene Geldschuld.

Gremper, Grempler = wandernde Victualienhändler.

Grund und Grat = Thal und Berg. So lange Grund und Grat bestehen, ein energischer, plastischer Ausdruck für ewige Dauer.

Gut zu Recht anfallen oder **zu Recht niederlegen** = eine Art Sequestration gegnerischen Gutes bis zum Entscheide des Richters über eine Forderung, bezüglich welcher das Gericht des Angesprochenen dem Ansprecher entweder das Recht verweigert hatte oder ungelegen war. Da dieses Niederlegen zu Recht auf dem Wege der Selbsthülfe geschah, konnte es in der Regel nur gegenüber Auswärtigen, mit deren Heimat die Eidgenossen in keinem Staatsvertrage über den Gerichtsstand stunden, stattfinden. Siehe auch Niederwerfen.

Haft, verheften, zu Recht verheften = Arrest, in Arrest nehmen sowohl Personen als Güter.

Harnisch, Harnasch = die ordnungsmäßige Bewaffnung für den vaterländischen Kriegsdienst, welche der Inspection (Harnischschau) unterworfen war und nicht verpfändet werden durfte.

Kauf, feiler. „Einander feilen Kauf gestatten" heißt sich gegenseitig freien Verkehr, namentlich für Lebensmittel, gewähren, wobei übrigens immerhin Marktordnungen und gewöhnliche Zölle vorbehalten waren.

Klötze. Pulver, Stein (Kugel) und Klötze heißen die für die Ladung der Büchsen erforderlichen Materialien.

Kundschaft, Kundschafter. Kundschaft im Proceß ist eine rechtsförmlich und schriftlich aufgenommene Zeugenaussage. Kundschaft im Kriege ist ein Spionenbericht oder auch überhaupt eine Nachricht über die Bewegungen des Feindes.

Landgeschrei. Das Landgeschrei beschwören bedeutet den Huldigungseid für die landgräflichen Gerechtsame.

Landtag, s. u. Tag.

Landzwinger = ausgetretene Bürger, welche die Sicherheit des Landes bedrohen und gefährden. Siehe über den Begriff des Landzwangs Osenbrüggen, allemannisches Strafrecht S. 43.

Läufe (loiff, seltsame, ungetreue) = gefahrdrohende, kriegerische Zeitläufe.

Läufer = Standesbediente, welche die amtlichen Briefschaften in Botenweise zu vertragen hatten; Couriere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Läuterung = Rechtserläuterung. Auf ein Gericht, Schiedgericht 2c. „zu Läuterung kommen" ist der Gegensatz von zu Recht kommen. Im erstern Fall darf das Recht selbst, um das es sich handelt, nicht in Frage gestellt werden, der Richter hat nur einen bereits vorhandenen Spruch oder ein bereits festgestelltes Rechtsverhältniß in einzelnen, ihm bezeichneten Bestimmungen näher zu erläutern.

Ledi = Ladung, Traglast, hier vorzüglich von Korn und Wein gebraucht.

Ledige Leute = unehelich Geborne, deren Erbschaft der Herrschaft von der Vogtei wegen zufiel oder gelöst werden mußte.

Letze, Letzi, plur. **Letzinen,** hießen die Verschanzungen an der Landesgränze und, davon abgeleitet, auch die Landesgränzen selbst. Innerhalb oder außerhalb der Letzinen ist gleichbedeutend mit: innerhalb oder außerhalb der Landesgränzen.

Liffrung = Lieferung, die Verpflegung der Truppen. Kriegsmannschaft „auf liffrung" stellen heißt gegen Sold und Verpflegung, sie dagegen „ohne liffrung" stellen bedeutet, daß der Mann sich selbst verköstigen muß, dafür aber höhern Sold erhält.

Mahnen, Mahnung. Die „Mahnung nach vorausgegangener eidlicher Erkanntniß" ist das charakteristische Merkmal, das die Bünde von andern Formen der staatsrechtlichen Verbindungen unterscheidet. Meistens ist die Mahnung auf Kriegshülfe gerichtet; sie kann aber auch für alle andern Bundespflichten angewendet werden, namentlich als Mahnung zum bundesgemäßen Recht wegen Verletzung von Bundespflichten, auch als Abmahnung von vereinzelten Unternehmungen u. s. w. Sie kann mündlich oder schriftlich, durch Boten oder besiegelte Briefe von einem Theil an den andern ergehen.

Mannen „die man" = die Lehenmänner, Beisitzer bei den Lehengerichten.

Marchuntergang. Persönliche Bereisung und Erwahrung der Landmarchen behufs Untersuchung der Wahrzeichen und Schlichtung von Gränzstreitigkeiten heißt „die Marchen untergehen, einen Marchuntergang vornehmen".

Minne. Nach Minne entscheiden, die Minne finden ist der Gegensatz zur Entscheidung eines Streites nach Recht, mit rechtlichem Spruch. Gewöhnlich wird in den Schiedverträgen den Schiedrichtern die Vollmacht gegeben, erst die Minne zu suchen, d. h. die Streitsache nach Billigkeit durch freundlichen Vergleich zu erledigen, und erst wenn dieses nicht erhältlich, nach strengem Recht zu sprechen.

Mulife, Mulvech, Mulafe = das Recht der Grundherrschaft auf fremdes Vieh, welches eine gewisse Zeit unangesprochen in ihrem Weidebezirk läuft. Vergleiche von Wattenwyl, über das öffentliche Recht der Landgrafschaft Kleinburgund, im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft XIII. 99, 100.

Nachjagen = das Recht einer Herrschaft oder Steuergemeinde, ihrem Angehörigen, auch wenn er sich außer der Heimat niedergelassen hat, Steuern und Dienste aufzulegen. Vergleiche Segesser, Lucerner-Rechtsgeschichte II. 320.

Nachreden, Zureden = Injurien, Verläumdungen.

Nam. Substantivum von Nehmen, Wegnehmen, ein etwas euphemistischer Ausdruck für Raub.

Niederwerfen oder Niederlegen von Personen oder Gütern ist die noch im fünfzehnten Jahrhundert gebräuchliche, dem Fehderecht entstammende Form der Selbsthülfe für Befriedigung von Geldansprachen, für welche kein Recht gehalten werden wollte, oder um sich Ersatz für erlittenen Schaden zu verschaffen. Gegen Personen, welche, sei es durch Staatsangehörigkeit oder zufolge Staatsverträgen Glieder einer Friedensgenossenschaft waren, war diese Selbsthülfe ausgeschlossen, sonst aber galt sie als erlaubt; jedoch finden wir, daß jeweilen zur Vermeidung von Conflicten die Obrigkeit des Ortes, wo das Niederwerfen stattfinden sollte, angefragt werden mußte. — Vgl. Wächter, Abhandlungen über deutsche Geschichte, zweite Abhandlung. — Gegen das Niederwerfen schützte das Geleit.

Notel (Notula) ist der rechtsverbindlich zu Papier gefaßte Abschluß eines Vertrags, der noch nicht die feierliche Form hat, aber der Aufrichtung der förmlichen Vertragsurkunde als Grundlage dient. Die Notel beginnt gewöhnlich mit den Worten: „Es ist zu wissen" 2c., während die förmliche Urkunde den Eingang erhält: Wir die Burgermeister 2c. 2c. thun kund 2c. Die Notel wird in der Regel auf Papier, die förmliche Urkunde auf Pergament geschrieben, erstere erhält aufgedrückte, letztere hängende Siegel. Auch das Zeitwort „vernoteln" findet sich vor.

Offenes Haus heißt in Beziehung zu einem Dritten eine Stadt oder Veste, in welcher derselbe ein vertragsmäßiges Besatzungs- oder Durchzugsrecht hat.

Ort. Orte heißen die vollberechtigten Bundesglieder der Eidgenossenschaft. Bisweilen heißen auch die Länder im Gegensatz zu den Städten Orte. — Ort eines Guldens ist eine Theilmünze, später Oertli genannt.

Panner, Venli, Zeichen, Heerzeichen, Ehrenzeichen. Die Hauptfahnen einer Stadt oder eines Landes sind die Panner; dieselben ziehen aus, wenn der Auszug mit „ganzer Macht" stattfindet. Der Auszug eines etwas bedeutenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Contingents geschieht unter dem „Venli". Panner und Venli heißen die Zeichen, Ehrenzeichen einer Souveränetät. Unter Heerzeichen werden bisweilen auch die Abzeichen der Mannschaft, bei den Eidgenossen die Kreuze, verstanden. Von den Pannern und Venlinen sind die sogenannten Freifahnen verschieden, welche für freiwillige Auszüge dienten.

Pfrägny = wucherlicher Vorkauf, besonders von Lebensmitteln.

Pfründen anfallen = mit einer von der römischen Curie erhaltenen Verleihung Ansprüche auf eine Pfründe oder deren Einkünfte erheben.

Rathgeber und **Redner** sind Nebenpersonen bei processualischen Verhandlungen staatsrechtlicher Natur; sie werden von den Parteien bestellt, erstere um dem letztern, welcher die Sache seiner Auftraggeber in mündlichem Vortrag vor Gericht versicht, Rath und Beistand zu geben.

Recht im Gegensatz zu Minne, Billigkeit, s. Minne. — Recht bedeutet auch Gericht, Forum; in dieser Beziehung sagt man ein „gelegenes Recht", „billige Rechte anbieten", d. h. ein Compromiß auf irgend einen Rath oder ein Gericht oder Schiedgericht vorschlagen. — „Recht um Recht, daß es in einem zugange," sagt man, wenn alle Klagen und Widerklagen der Parteien in demselben Verfahren angebracht werden können. — „Unverdingetes Recht" ist gleichbedeutend mit Recht „ohne Fürworte", s. Fürworte.

Rechttag, s. Tag.

Reisen, Reisepflicht ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst, in welcher die Angehörigen einer Herrschaft stunden. Eine „Reise" ist ein Kriegszug unter dem Befehl und Zeichen der berechtigten Herrschaft. „Dienen und Reisen" ist der technische Ausdruck für die persönlichen Verpflichtungen der Vogtleute gegenüber ihrer Herrschaft. Das Wort „Reisläufer" in der spätern Bedeutung unberechtigter und unverpflichteter Kriegsdienste kommt in diesem Zeitraum noch nicht vor, der Begriff wird ausgedrückt durch „in fremde Kriege laufen", „hinlaufende Knechte" 2c.

Richtung = definitiver Friedensschluß, Beendigung eines Streites, s. o. Bericht, Friede.

Ricke = Engpässe.

Sächer, Hauptsächer heißen die Parteien in einem Processe, Kläger und Beklagter; häufig wird auch der Kläger vorzugsweise im Gegensatz zum Antworter unter dem Ausdruck Sächer verstanden. Den Sächern gegenüber stehen die Helfer und Helfershelfer. Die gleichen Benennungen wie im Civilprocesse werden auch bei staatsrechtlichen Streitigkeiten und bei Kriegen gebraucht.

Samnung = ein klösterlicher Verband, aber auch eine Volksversammlung, Versammlung von kriegslustigen Gesellen 2c.

Schamlot = eine Art Tuch.

Schatzgeld Gefangener ist das Lösegeld, welches jedem Gefangenen auferlegt, für welches er „geschätzt" wurde. Dasselbe wurde nach den gleichen Grundsätzen wie die Kriegsbeute behandelt.

Schelm heißt nicht Dieb, wofür das Wort gegenwärtig in der Schweizer-Mundart häufig gebraucht wird, sondern Betrüger.

Span, Spänne = Streitigkeiten von ernsterm Charakter als bloße „Irrungen und Mißhelligkeiten", Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche zur Anrufung der bundesgemäßen Schiedgerichte Anlaß bieten.

Stillesitzen = sich in einem Streit oder Krieg neutral verhalten.

Stirnenstößel und **Trämelbuben,** Bezeichnung verschiedener Arten Landstreicher.

Stöße bedeutet überhaupt Streitigkeiten, speciell Marchstreitigkeiten, sei es über Landesgränzen oder Gerichtsbarkeit. „Auf die Stöße kehren oder reiten" heißt einen Augenschein an Ort und Stelle des Streites einnehmen.

Sust (Sosta) = Niederlagshaus für zollbare und transitirende Waaren.

Tädigung = Versuch Unbetheiligter, streitende Parteien zu bewegen, ihren Streit entweder gütlich beilegen zu lassen oder auf dem Wege des Compromisses der Entscheidung eines Schiedgerichts anheim zu geben. Letzteres heißt einen Streit zu Recht vertädingen. Die Personen, welche sich mit solcher Vermittlung befassen, heißen Tädingsleute oder Untertädinger, die Unterhandlung selbst heißt Täding oder Tädigung.

Tag wird jedes Zusammentreten von Boten oder Bevollmächtigten verschiedener Städte, Herren, Orte 2c. behufs irgend welcher Verhandlung genannt; Tagsatzung heißt in unserm Zeitraum die Ansetzung eines solchen Tages. Für das gerichtliche Verfahren gilt die gleiche Terminologie, wie für das staatsrechtliche. Man unterscheidet bei Streitsachen von mehr oder minder öffentlicher Bedeutung „gütliche unverbundene Tage" und „Rechttage". Das erstere ist ein den Parteien zu unpräjudicirlichem Vermittlungsversuch von Untertädingern gesetzter oder vorgeschlagener Tag; ein Rechttag dagegen findet statt in Folge vorgegangenen Compromisses zu rechtlicher Entscheidung der Sache. — Rechttag hat auch den Begriff des Auffalls, des Tages, an welchem die Gläubiger eines Cridars unter Präclusionsandrohung ihre Forderungen geltend zu machen haben. Was da-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf